

Satzung

der Ethikkommission der Fachgruppe

„Empirische Humanwissenschaften“

der Philosophischen Fakultät

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 04.11.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Satzung als Ordnung der Hochschule erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Zuständigkeit und Aufgabenbereich
- § 2 Zusammensetzung und Qualifikationskriterien
- § 3 Antragstellung
- § 4 Sitzung und Verfahren
- § 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 6 Arbeit der Kommission
- § 7 Haftung
- § 8 Inkrafttreten

Präambel

In der psychologischen, erziehungswissenschaftlichen, und kommunikationswissenschaftlichen Forschung ist es erforderlich, Theorien menschlichen Verhaltens und Erlebens an der Erfahrungswelt der Menschen zu überprüfen.

Hierzu müssen häufig Human-Primärdaten erhoben werden. Daraus resultiert eine besondere Verantwortung der Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler für die ihnen in Humanstudien anvertrauten Personen.

Die vorliegende Satzung soll hierbei insbesondere wissenschaftsethische Richtschnur sein sowohl für die Beurteilung der einzelnen psychologischen, erziehungswissenschaftlichen, und kommunikationswissenschaftlichen Forschungsvorhaben als auch die beteiligten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler.

§ 1

Zuständigkeit und Aufgabenbereich

- (1) Die Kommission hat die Aufgabe, Forschungsvorhaben am Menschen, die in der Fachgruppe „Empirische Humanwissenschaften“ der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen University durchgeführt werden sollen, wissenschaftsethisch zu beurteilen. Sie prüft, ob dem Forschungsvorhaben aus wissenschaftsethischer Sicht zugestimmt werden kann. Die Kommission beurteilt sowohl Studien mit empirisch-quantitativem als auch empirisch-qualitativen Forschungsansatz, sofern es sich um Primärdatenerhebungen handelt. Ausgenommen davon sind Studien mit Patientenstichproben als Zielgruppe sowie solche, bei denen biologisches Material entnommen oder abgegeben wird (z.B. Blut, Speichel, Urin, Haare) oder bildgebende Verfahren zum Einsatz kommen sowie Studien, in denen Substanzen verabreicht werden. Studien, bei denen Blutdruck, Puls, Körpertemperatur, Pupillenreaktionen, Augenbewegungen oder Hautleitfähigkeit oder Ableitungen mittels Elektro-Enzephalogramm vorgenommen werden, dürfen der Kommission hingegen zur Beurteilung vorgelegt werden.
- (2) Die Kommission gibt eine Stellungnahme in deutscher Sprache ab. Die individuelle Verantwortung der Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, sich ethisch und rechtlich einwandfrei zu verhalten bleibt unberührt; d.h. die Stellungnahmen der Kommission entbinden nicht von der eigenen Verantwortung der Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, sich regelkonform zu verhalten.

§ 2

Zusammensetzung und Qualifikationskriterien

- (1) Die Kommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern (drei Hochschullehrerinnen bzw. -lehrern, einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter, einer Studierenden bzw. einem Studierenden) sowie drei stellvertretenden Mitgliedern (einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer, einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter, einer Studierende bzw. einem Studierenden). Die Mitglieder (und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter) gehören der Fachgruppe „Empirische Humanwissenschaften“ an und stehen in einem Beschäftigungsverhältnis an der RWTH Aachen University bzw. sind an der RWTH Aachen University für ein Studium in einem der Studiengänge der Fachgruppe „Empirische Humanwissenschaften“ eingeschrieben. Aus jeder der in der Fachgruppe „Empirische Humanwissenschaften“ vertretenen Einrichtungen (Institut für Psychologie, Institut für Erziehungswissenschaft, Institut für Sprach- und Kommunikationswissenschaft) muss mindestens eines der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer angehören.

- (2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für die Dauer von einem Jahr bestätigt. Mitgliedsvorschläge erfolgen durch die drei Statusgruppen der Fachgruppe. Die bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden von der Kommission aus den Reihen ihrer Mitglieder gewählt und müssen der Gruppe Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer angehören. Vorsitzende bzw. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender müssen aus unterschiedlichen Einrichtungen der Fachgruppe „Empirische Humanwissenschaften“ stammen.
- (3) Eine Wiederwahl oder erneute Benennung ist möglich.
- (4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch und ohne Angabe von Gründen aus der Kommission ausscheiden.
- (5) Aus wichtigen Gründen können der bzw. die Vorsitzende sowie Mitglieder der Kommission von dem Fakultätsrat aus diesem Gremium abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied die Arbeit der Kommission schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen Verpflichtungen in der Kommission nicht nachkommt. Dem Mitglied ist vor einer endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (6) Die Mitglieder werden im Protokoll der entsprechenden Sitzung des Fakultätsrats namentlich aufgeführt. Eine Kopie des jeweils aktuellen Protokolls ist von dem bzw. der Vorsitzenden der Kommission vorzuhalten.
- (7) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisung nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

§ 3 Antragstellung

- (1) Die Kommission wird auf schriftlichen Antrag hin tätig. Der Antrag ist in elektronischer Form als E-Mail an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu stellen. Es sind dabei die von der Kommission auf der Fakultätshomepage angebotenen Antragsformulare zu verwenden. Dem Antrag sind ein Prüfplan in deutscher Sprache beizufügen sowie die weiteren von der Kommission geforderten Angaben und Unterlagen.
- (2) Antragsberechtigt sind alle promovierten Leiterinnen bzw. Leiter eines Forschungsvorhabens am Menschen, sofern diese an der RWTH Aachen University beschäftigt sind und den überwiegenden Teil ihrer Dienstaufgaben in der Fachgruppe „Empirische Humanwissenschaften“ der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen University wahrnehmen. Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter benötigen ein Schreiben ihrer bzw. ihres jeweiligen Vorgesetzten, dass sie bzw. er das Forschungsvorhaben unterstützt.
- (3) Soweit im Rahmen eines Antrags datenschutzrechtliche Fragen zu klären sind, so sind diese vor Antragstellung mit dem Datenschutzbeauftragten der RWTH Aachen zu klären. Eine Bearbeitung der Anträge durch die zuständige Kommission erfolgt erst, wenn die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens geklärt ist.

§ 4 Sitzungen und Verfahren

- (1) Die Kommission entscheidet im Normalfalle im schriftlichen Umlaufverfahren. Auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes oder bei entsprechender Vorgabe eines Drittmittelgebers oder eines Kooperationspartners oder in vergleichbaren Fällen ist in einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Die Entscheidungen erfolgen in der mündlichen Verhandlung in geheimer Abstimmung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind vor Beginn der Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Diese gilt auch für die Zeit nach Beendigung der eigenen Mitgliedschaft unverändert weiter. Im Falle des schriftlichen Umlaufverfahrens trägt die/der Vorsitzende dafür Sorge, dass das Abstimmungsverhalten einzelner Kommissionsmitglieder nur ihr bzw. ihm bekannt wird. Die schriftlichen Voten sind von der bzw. dem Vorsitzenden aufzubewahren und nur auf etwaige staatsanwaltliche oder gerichtliche oder rechtsaufsichtliche Anforderung herauszugeben. Bei einem Wechsel des Vorsitizes werden die bisherigen Unterlagen an die neue Vorsitzende bzw. den neuen Vorsitzenden übergeben. Ein Einsichtsrecht anderer Personen besteht nicht.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, kann die Kommission die Entscheidung über Anträge, die keine besonderen Schwierigkeiten ethischer Art aufweisen (nachgewiesen durch die Bestätigung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf einem entsprechenden Checklistenformular auf der Fakultätshomepage), auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der Kommission übertragen. Die getroffenen Entscheidungen sind den Mitgliedern der Kommission bekannt zu machen.
- (3) Mitglieder der Kommission, die an einem der Kommission gemeldeten Forschungsvorhaben mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Befangenheit besteht, sind von der Beratung und der Beschlussfassung über dieses Vorhaben ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Familienangehörige solcher Antragstellerinnen und Antragsteller oder für in einem dienstlichen Weisungsverhältnis zu den Antragstellerinnen und Antragstellern befindliche Personen.
- (4) Die Kommission kann von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Bedenken sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vor einer Entscheidung möglichst mitzuteilen. Sie bzw. er erhält in dem Falle Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (5) Die der Kommission vorgelegten Dokumente und die dazu ergangenen Entscheidungen und Mitteilungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden ungeachtet anderer rechtlicher Vorschriften und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorkehrungen mindestens drei Jahre aufzubewahren. Vor einer Vernichtung von Unterlagen sind diese dem Universitätsarchiv zur Übernahme anzubieten.
- (6) Über jede Entscheidung ist eine Niederschrift mit dem wesentlichen Ergebnis der Verhandlungen anzufertigen. Soweit die Niederschrift einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer, die bzw. der nicht Mitglied der Kommission sein muss, übertragen wird, ist sie bzw. er ebenfalls zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Für das Einsichtsrecht in die Unterlagen gilt Absatz 1.
- (7) Änderungen des Forschungsvorhabens sowie alle schwerwiegenden, unerwarteten oder unerwünschten Ereignisse vor oder während der Durchführung sind der Kommission unverzüglich zur Beurteilung bekanntzugeben.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Kommission soll über jeweils zu treffende Beschlüsse einen Konsens anstreben. Folgende Beschlussfassungen sind möglich:
 - a. Ethisch unbedenklich.
 - b. Unbedenklich bei Erfüllung bestimmter Auflagen; Wiedervorlage nötig/nicht nötig.
 - c. Ablehnung.

Soweit eine Wiedervorlage erforderlich ist, so legt die Kommission das entsprechende Format und den Erläuterungsumfang fest.
- (2) Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Dies gilt sowohl für Entscheidungen auf Grund mündlicher Beratung als auch für Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (4) Die Kommission ist bemüht, möglichst einvernehmlich zu entscheiden. Jedes Mitglied kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das der Entscheidung beizufügen ist.

§ 6 Arbeit der Kommission

Die Kommission prüft einzelfallbezogen; insbesondere folgende Aspekte könnten regelmäßig von Bedeutung sein:

1. ob alle Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos für eine Studienteilnehmerin bzw. einen Studienteilnehmer getroffen wurden,
2. ob ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
3. ob die Anträge an die Kommission Angaben enthalten zu
 - Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
 - der Art und Anzahl von Studienteilnehmerinnen bzw. Studienteilnehmern sowie Kriterien für deren Auswahl,
 - allen Schritten des Untersuchungsablaufs,
 - Belastungen und Risiken für Studienteilnehmerinnen bzw. Studienteilnehmer einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,
 - Regelungen zur Aufklärung von Studienteilnehmerinnen bzw. Studienteilnehmern über den Versuchsablauf, die vollständig, wahrheitsgetreu und für Studienteilnehmer/innen verständlich über Ziele und Versuchsablauf aufklären (in Schriftform),
 - Regelungen zur Einwilligung von Studienteilnehmerinnen bzw. Studienteilnehmern oder ihrer gesetzlichen Vertreter in die Teilnahme an der Untersuchung (in Schriftform),
 - Möglichkeiten von Studienteilnehmerinnen bzw. Studienteilnehmern, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, bei Studienteilnehmerinnen bzw. Studienteilnehmern mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z.B. Kinder): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte,
 - möglichen Risiken für Mensch und Umwelt und zu Möglichkeiten der Risikominimierung,
 - möglichem Missbrauch der Forschung, ggf. auch im Rahmen von Dual Use,

- Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Datenanonymisierung, ungeachtet § 3 Absatz 3 Satz 1.

§ 7 Haftung

Bei ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Kommission im Innenverhältnis von der Haftung freigestellt; ausgenommen ist grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen University in Kraft. Diese Satzung gilt zunächst für ein Jahr nach Inkrafttreten. Angestrebt wird eine fakultätsweite Ethikkommission.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 10.07.2019.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 04.11.2019

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger